

Berichte

INSTITUT DE DROIT INTERNATIONAL

76. Session in Tokio
7.–15. September 2013

– Eine Resolution zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit –

1. Vom 7. bis 15. September 2013 fand in Tokio und Kyoto die 76. Session des *Institut de droit international* statt. In der 140-jährigen Geschichte des *Institut* war es die erste Session in Asien. Ein Novum war auch die Verteilung der Tagung auf zwei Konferenzorte. Nachdem die fachlichen Debatten ausschließlich an der Waseda-Universität in Tokio geführt worden waren, „brauste“ das gesamte *Institut* im Shinkansen nach Kyoto, wo an der Universität Kyoto die feierliche Schlusszeremonie abgehalten wurde. Den japanischen Gastgebern gelang es so, die für das Völkerrecht wichtige Verbindung zur Hauptstadt zu kombinieren mit der Präsentation des kulturellen Zentrums des Landes. Die Session wurde eröffnet von Justizminister *Sadakazu Tanigaki* und stand unter der souveränen Leitung von *Hirashi Owada*, ehemaliger Präsident des Internationalen Gerichtshofs und des *Institut*.

2. In seiner Eröffnungsansprache erinnerte *Owada* an die Konfrontation Japans mit dem Völkerrecht in den Jahren nach der gewaltsamen Öffnung der Häfen durch Commodore *Matthew Perry* 1853. In den Verhandlungen mit dem US-Gesandten *Townsend Harris* sei die Regierung des Shogunats immer wieder auf Prinzipien des Völkerrechts verwiesen worden, die im Lande unbekannt gewesen seien. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts seien diese Grundsätze mit der herrschenden konfuzianischen Philosophie verschmolzen worden. Man habe in ihnen eine Parallele zu den „Prinzipien des Universums“ gesehen, die im Konfuzianismus unter dem Namen *tendo* bekannt seien. Nach der Meiji-Restauration habe sich die Kaiserliche Regierung seit 1868 mehrfach offiziell zu den Prinzipien des universellen Rechts bekannt. Nicht zuletzt durch diesen Vorgang habe sich das Völkerrecht seinerseits von einem europäischen, westlichen Gedankengebäude zu einem universellen Geflecht von Regeln und Prinzipien entwickelt.

3. Entsprechend der Zusammensetzung des *Institut* aus Vertretern des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts sind die in zahlreichen Kommissionen vorangetriebenen Arbeiten des *Institut* zum Teil rein völkerrechtlichen, zum Teil rein kollisionsrechtlichen und zum Teil hybriden Themen des internationalen Rechts gewidmet. Hier soll nur die Rede sein von Themen, die in mehreren Sitzungen das Plenum beschäftigt haben. Die meiste Zeit wurde auf die Diskussion und Verabschiedung einer Resolution zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit verwendet, deren englische Fassung in diesem Heft abgedruckt ist,¹ dazu sogleich. Gefördert wurden auch die Arbeiten an einer Resolution zur Staatenachfolge in Bezug auf die Staatenverantwortlichkeit, ein Thema, das durch den Zerfall einiger Staaten wie etwa Jugoslawiens während der letzten Jahrzehnte wieder hohe praktische Bedeutung erlangt hat. Dies gilt auch für zwei weitere völkerrechtliche Themen des Plenums: die Rechtmäßigkeit humanitärer Interventionen, insbesondere mit Waffengewalt, und der völkerrechtliche Rahmen von Hilfen bei Naturkatastrophen. Vor dem Hintergrund von Erdbeben und Tsunami im Osten Japans im März 2011 erläuterte *Masafumi Ishii*, Leiter der Rechtsabteilung des japanischen Außenministeriums, die zahlreichen rechtlichen Probleme, die sich bei derartigen Hilfsaktionen regelmäßig ergeben. Das *Institut* beschloss, sich des Themas künftig anzunehmen.

4. Die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit ist zu einem wesentlichen Streitbeilegungsinstrument des internationalen Wirtschaftsrechts geworden. Ihre Ursprünge liegen in Schiedsklauseln, die private Investoren aus dem Ausland in Investitionsverträgen mit Empfangsstaaten vereinbarten, um sich gegen eine einseitige Verschlechterung der Rahmenbedingungen ihrer Investition und insbesondere gegen Enteignungen durch den Empfangsstaat zu schützen. Um den Schutz auch auf solche Investitionen zu erweitern, die von den privaten Investoren nicht direkt mit einem fremden Staat vereinbart werden, sind seit 1959 von den Staaten untereinander ca. 3.000 bilaterale Investitionsschutzverträge (*Bilateral Investment Treaties*, BITs) und für einzelne Sektoren auch multilaterale Staatsverträge abgeschlossen worden. Diese Staatsverträge garantieren den privaten Investoren, die dem einen vertragschließenden Staat zuzuordnen sind, „fair and equitable treatment“ durch den anderen – den aufnehmenden – vertragschließenden Staat; zum Teil garantieren diese Staatsverträge auch das Recht auf Marktzugang und Gewinntransfer. Für den Fall von Streitigkeiten sehen sie die Möglichkeit des Investors vor, ein Schiedsgericht anzurufen. Sie gewähren also als völkerrechtliche Verträge zwischen Staaten den betroffenen privaten Investoren unmittelbar Rechte, darin durchaus ähnlich den Konventionen des Einheitsrechts. Mittlerweile sind mehrere hundert Schiedssprüche in solchen Streitfällen zwischen Staaten und ausländischen Investoren ergangen, viele davon veröffentlicht.

Das *Institut* hatte 2003 beschlossen, sich der rechtlichen Aspekte solcher Schiedsverfahren anzunehmen, die in einer Grauzone zwischen völkerrechtlichem und privatem Schiedsrecht durchgeführt werden und die sich regelmäßig mit der Anwendung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen auseinandersetzen. Der Berichterstatter *Andrea Giardina* (Rom) hat hierzu

¹ Siehe unten S. 432–436.

im Laufe der Jahre eine große Fülle von Material zusammengetragen; sein Bericht wird zusammen mit der Resolution und anderen Texten im *Annuaire 2013 de l'Institut de droit international* veröffentlicht.²

Die nun verabschiedete Resolution gibt Antworten nur auf einige Fragen, die sich in den Verfahren des Investitionsschutzes immer wieder stellen. Vieles bleibt offen: so die Frage, wie die Beziehung zwischen einem Investor und dem Vertragsstaat eines BIT beschaffen sein muss, damit sich der Investor auf den BIT berufen kann; oder die Frage, welche Investitionen geschützt werden, insbesondere solche, die unter Verletzung von Rechtsnormen des Aufnahmestaates getätigt wurden. Ungeregelt bleibt auch, ob ein Eingriff des Aufnahmestaates, der den Standard des *fair and equitable treatment* zu verletzen scheint, durch besondere regulatorische Ziele, beispielsweise den Umweltschutz, gerechtfertigt sein kann und nach welcher Rechtsordnung oder welchen materiellen Prinzipien sich der für die Entschädigung erhebliche Schaden und seine Verursachung durch den staatlichen Eingriff bestimmen. Solche Fragen sind gegenwärtig einer konsensualen Regelung, wie sie dem *Institut* zu eigen ist, noch nicht zugänglich. Diesbezüglich verweist die Präambel daher auf eine weitere, zukünftige Befassung.

5. Es ist der ebenso diplomatischen und geschickten wie zielstrebigem Verhandlungsführung *Owadas* zu verdanken, dass die Resolution zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit schließlich nach mehrtägiger Diskussion und vier geänderten Fassungen fast einstimmig angenommen wurde. Stellvertretend für einen Stab von Kollegen und Mitarbeitern gebührt ihm auch hohe Anerkennung für eine perfekte Organisation des wissenschaftlichen Programms und des Rahmenprogramms; damit sind Maßstäbe gesetzt worden.

Hamburg

JÜRGEN BASEDOW

² Siehe auch <http://www.idi-iil.org/idiF/navig_ann_2013.html> (Travaux de la session de Tokyo).

